

Wiederzulassungstabelle bei Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Stand: Dezember 2023

Allgemeine Hinweise: Ein krankes Kind gehört in die Obhut der Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule. Das Gesundheitsamt verlangt Atteste nur im Ausnahmefall.

Folgende Infektionen sind bereits im Verdachtsfall bei Auftreten in der Einrichtung von der Leitung der Einrichtung dem Gesundheitsamt gemäß IfSG zu melden:

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Auflagen für Kontaktpersonen
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, bei noch eiternden Hautveränderungen nach deren Abklingen. Ohne antibiotische Therapie nach Abheilen der betroffenen Hautareale.	Bei Symptomen ärztliche Rücksprache
EHEC	2 – 10 Tage	nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Hepatitis A / E	15 – 50 Tage/ 15 – 64 Tage	nach ärztlicher Rücksprache frühestens eine Woche nach Beginn der Gelbsucht, 2 Wochen nach Symptombeginn/ nach Genesung	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Keuchhusten (Pertussis)	6 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, (3 Tage bei Azithromycin), sonst nach 3 Wochen	ärztliche Rücksprache
Kopfläuse		nach 1. Behandlung (2. Behandlung nach 8 – 10 Tagen)	nein, aber Kontrolle erforderlich
Krätze (Skabies)	14 – 42 Tage	nach abgeschlossener Behandlung, Wiedervorstellung des Patienten beim Arzt falls Symptome an neuen Stellen auftreten	ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung von engen KP mit großfl. Hautkontakt ≥ 5-10 min
Magen-Darm-Erkrankungen			
Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage	bei Kindern <6 Jahren: frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein
Salmonellen	1 – 3 Tage		
Campylobacter	1 – 10 Tage		
Unbekannter Erreger			
Masern	7 – 21 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Mumps	12 – 25 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenanschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Röteln	14 – 21 Tage	nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Scharlach, Streptokokken A- Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe und dem Abklingen der Symptome. Ohne Therapie frühestens 24 Stunden nach Abklingen spezifischer Symptome	Nein
Windpocken	8 – 28 Tage	nach vollständigem Verkrusten der Bläschen, i.d. Regel eine Woche nach Krankheitsbeginn	Rücksprache mit Gesundheitsamt



Folgende Infektionen sind einzeln nicht meldepflichtig, jedoch bei mehr als zwei Fällen mit epidemiologischem Zusammenhang (räumlich-zeitlich). Die Wiederezulassung entscheiden Eltern und Einrichtung – ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt – nach allgemein anerkannten Regeln. Liste ist nicht abschließend.

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederezulassung der erkrankten Person	Auflagen für Kontaktpersonen
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein
Ansteckende virale Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	wenn kein Sekret u. keine Rötung mehr sichtbar, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	
Erkältung			
ohne Fieber		kein Ausschlussgrund	
mit Fieber (>38°C)		24 h fieberfrei	
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	nach Genesung	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	24h nach Genesung	
Mundfäule	2 – 12 Tage	nach Genesung	
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	nach Genesung	
Ringelröteln	7 – 14 Tage	mit Beginn des Ausschlags	